

Senkung der Umsatzsteuersätze in Deutschland für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Folgen hat das Bundeskabinett am 12.06.2020 eine vom **01.07.2020 bis 31.12.2020** befristete Senkung der Mehrwertsteuersätze (Umsatzsteuersätze) von **19% auf 16%** und von **7% auf 5%** beschlossen. Die Maßnahme ist mit dem Ziel verbunden, die Binnennachfrage in Deutschland zu stärken. Ungeachtet der Frage, ob diese befristete Maßnahme die gewünschte Wirkung zeigen kann, führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze sowohl für Ihr Unternehmen als auch für uns als Ihren steuerlichen Berater zu einem umfassenden kurzfristigen Handlungsbedarf. Neben der Anpassung von Systemen und Prozessen sind insbesondere Verträge zu ändern und die Buchhaltung umzustellen. Zugleich ist im Auge zu behalten, dass die Änderungen zum 01.01.2021 wieder rückgängig zu machen sind.

Da zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Gesetzentwurf erkennbar ist und für die Vorbereitung nur noch wenig Zeit verbleibt, möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die notwendigen Anpassungen informieren. Die nachfolgenden Ausführungen unterstellen, dass auch die aktuellen Änderungen auf den bisherigen Verwaltungsanweisungen vorangegangener Umsatzsteueränderungen basieren.

Inhalt

1. **Geltungsbereich**
2. **Änderung der Bemessungsgrundlage**
3. **Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen**
4. **Organisatorischer Handlungsbedarf**
5. **Auswirkungen auf bestehende Preise und Verträge**
6. **Auswirkungen auf Dauerleistungen (Beiträge, Mieten, Lizenzen, Leasing)**
7. **Eingangsrechnungen**
8. **Reisekosten und Spesen**
9. **Gutscheine**
10. **Boni, Jahresboni**
11. **Besonderheiten bei der Ist-Versteuerung**
12. **Besonderheiten bei Umsätzen im Gastgewerbe**
13. **Weitere Informationen**

1. Geltungsbereich

- Die verminderten Steuersätze von 16% und 5% gelten für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 (**im Folgenden: Übergangszeitraum**) ausgeführt werden. Unbeachtlich ist hingegen der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung, der Rechnungsstellung oder der Zahlung.
- Werden statt einer Gesamtleistung **Teilleistungen** erbracht, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.

2. Änderung der Bemessungsgrundlage

- Bei nachträglicher Änderung der Bemessungsgrundlage (Nettobetrag) kommt es für die Anwendung des Steuersatzes auf den Ausführungszeitpunkt der zugrundeliegenden Leistung an und nicht auf den Zeitpunkt der Änderung.
- Tritt im Übergangszeitraum eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 01.07.2020 ausgeführten Umsatz ein (z. B. durch Skonto, Rabatt oder einen sonstigen Preisnachlass oder durch Nachberech-

nung), so ist der dafür geschuldete Steuerbetrag zu berichtigen. Dabei ist der bis zum 30.06.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19% bzw. 7% anzuwenden. Das Gleiche gilt für die Berichtigung des **Vorsteuerabzuges** bei Lieferantenrechnungen.

3. Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

- Sofern Sie Anzahlungen vor dem 01.07.2020 erhalten oder bereits früher erhalten haben, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum bewirkt oder fertiggestellt wird, unterfällt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz. Dies ist entsprechend auf der zu erstellenden Schlussrechnung zu berücksichtigen.
- Eine sonstige Leistung gilt **mit erfolgter Ausführung** als bewirkt.
- Eine Bauleistung gilt **mit Abnahme** als bewirkt (somit führen Zwischenabnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zu Teilleistungen, auf die der dort gültige Steuersatz Anwendung findet).
- Lieferungen gelten mit Ausführung der Lieferung als bewirkt, d. h. wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat.

4. Organisatorischer Handlungsbedarf

- Es ist eine Anpassung der Steuersätze für sämtliche Ausgangsrechnungen mit deutscher Steuer erforderlich.
- Es werden kurzfristig neue Steuerkennzeichen benötigt. Die bestehenden Steuerkennzeichen sind für den Übergangszeitraum nicht zu verwenden. Auch für im Inland steuerbare Reverse-Charge-Eingangsleistungen sowie innergemeinschaftliche Erwerbe sind für den Übergangszeitraum neue Steuerkennzeichen erforderlich.
- Sämtliche Kassensysteme sind auf die neuen Steuersätze umzustellen.
- In der Buchhaltung werden für die neuen Steuersätze neue Konten benötigt.

5. Auswirkungen auf bestehende Preise und Verträge

- Eine Beeinflussung der Höhe der Preise durch die Senkung der Steuersätze sollte im Einzelfall geprüft werden. Hier ist beispielsweise zu prüfen, ob Netto- oder Bruttovereinbarungen getroffen wurden, ob konkrete Steuersätze oder Steuerbeträge vereinbart sind, mit wieviel Aufwand eine Anpassung verbunden ist oder in welchem Preissegment man sich befindet.

- Aufgrund der Regelung in § 29 UStG kann es zu **Ausgleichsverpflichtungen** zwischen Leistendem und Leistungsempfänger im Fall von langfristigen Verträgen kommen. Hier ist zu prüfen, ob in entsprechenden Verträgen ggf. eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- Verträge, die als Rechnung dienen und in denen deshalb ein konkreter Steuersatz und Steuerbetrag ausgewiesen sind, müssen geändert werden.
(siehe auch Punkt 6)

6. Auswirkungen auf Dauerleistungen (Beiträge, Mieten, Lizenzen, Leasing)

- Auswirkungen hat die Absenkung der Umsatzsteuersätze insbesondere für Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (Dauerleistungen). Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z. B. ½ Jahr, 1 Jahr, 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.
- Da diese Leistungen **mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums** als erbracht anzusehen sind, gilt für diese im Übergangszeitraum der verminderte Steuersatz. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich.

- Verträge über Dauerleistungen (insb. Mietverträge und Leasingverträge), die als Rechnung anzusehen sind, sind an die im Übergangszeitraum geltenden Umsatzsteuersätze anzupassen. Alternativ sind entsprechende Dauerrechnungen anzupassen.
- Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr unterliegen im Jahr 2020 den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 als an diesem Tag als vollendet gilt.
- Zeitschriften-Abos sind entsprechend zu prüfen und anzupassen.
- Leasing-Sonderzahlungen sind entsprechend der dann ausgeführten Teilleistungen aufzuteilen.
- Für Leistungen, die nach dem 30.06.2020 ausgeführt werden, sind Sie als Unternehmer berechtigt und ggf. verpflichtet, Rechnungen mit Ausweis des im Übergangszeitraums geltenden Umsatzsteuersatz von 16% bzw. 5% zu erteilen. Das gilt auch, wenn die Verträge über diese Leistungen vor dem 01.07.2020 geschlossen worden sind und dabei von den bis dahin geltenden Umsatzsteuersätzen von 19% bzw. 7% ausgegangen worden ist.
- Aus der Regelung über den Steuerausweis folgt aber nicht, dass Sie als Unternehmer **verpflichtet** sind, bei der Abrechnung vor dem 01.07.2020 vereinbarter Leistungen die Bruttopreise entsprechend der im Übergangszeitraum eingetretenen

umsatzsteuerlichen Minderbelastung zu senken.

7. Eingangsrechnungen

- Bei der Rechnungseingangsprüfung ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen Ihrer Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Sofern die Umsatzsteuer indessen auf Basis der bislang gültigen Steuersätze abgerechnet wird, so darf die zu hoch ausgewiesene Steuer **nicht** als Vorsteuer geltend gemacht werden.

8. Reisekosten und Spesen

- Da die Steuersatzänderungen sowohl den Regel- als auch den ermäßigten Steuersatz betreffen, ist ein besonderes Augenmerk auf Reisekostenabrechnungen zu richten (z. B. Hotelübernachtungen, Bahnticket)
- Aufgrund der neuen Steuersätze ist in Ihrem Unternehmen ggf. eine Anpassung der Abrechnungsformulare für Spesen vorzunehmen.
- Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 führen auch

bereits bei Vorabzahlungen zu den verminderten Steuersätzen.

- Die PKW-Überlassung an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus.

9. Gutscheine

- Bei der Ausgabe von Gutscheinen ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einzelzweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht.

10. Boni, Jahresboni

- Soweit die gemeinsamen Entgeltminderungen für die bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze gewährt werden, sind die Umsatzsteuersätze von 19% bzw. 7% zugrunde zu legen.
- Auf den Anteil der gemeinsamen Entgeltminderungen, der auf die Umsätze zwischen dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 entfällt, sind auch für die Steuer- und Vorsteuerberichtigung die Umsatzsteuersätze 16% bzw. 5% anzuwenden.

- Dem Leistungsempfänger ist ein Beleg zu erteilen, aus dem hervorgeht, wie sich die anzuwendenden Steuersätze verteilen.
- Hier sieht das Bundesministerium für Finanzen folgende **Vereinfachungsregel** vor: Anhand der Umsätze kann der Unternehmer ein Verhältnis bilden. Eine Jahresrückvergütung für das gesamte Kalenderjahr 2020 kann zu 50% (Januar bis Juni) mit 19% bzw. 7% und zu 50% (Juli bis Dezember) mit 16% bzw. 5% berücksichtigt werden, unabhängig davon, wann die zugrundeliegenden Umsätze ausgeführt wurden.

11. Besonderheiten bei der Ist-Versteuerung

- Bei der Vereinnahmung von Entgelten nach dem 30.06.2020 für Leistungen, die Ihr Unternehmen vor dem 01.07.2020 ausgeführt hat, ist die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer nach dem bis zum 30.06.2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 19% bzw. 7% zu berechnen.
- Vereinnahmt Ihr Unternehmen vor dem 01.07.2020 Entgelte oder Teilentgelte (z. B. Anzahlungen) für eine nach dem 30.06.2020 ausgeführte Lieferung und sonstige Leistung bzw. Teilleistung, ist bei der Schlussrechnung zu berücksichtigen,

dass die Besteuerung nach dem im Übergangszeitraum geltenden Umsatzsteuersatz von 16% bzw. 5% vorzunehmen ist.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Ihr Steuerbüro Brenner

12. Besonderheiten bei Umsätzen im Gastgewerbe

- Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirkungsleistungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle) in der Nacht vom 30.06.2020 zum 01.07.2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern und ähnlichen Betrieben, der ab dem 01.07.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16% bzw. 5% angewandt wird. Dies gilt **nicht** für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.

13. Weitere Informationen

- Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.